



Interpellation von Jean Luc Mösch, Erich Grob, Martin Hausheer, Patrick Iten und Thomas Meierhans betreffend ausländische Fahrzeuge auf Zuger Strassen
(Vorlage Nr.3968.1 - 18281)

Antwort des Regierungsrats
vom 27. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Jean Luc Mösch, Erich Grob, Martin Hausheer, Patrick Iten und Thomas Meierhans reichten am 5. August 2025 eine Interpellation betreffend ausländische Fahrzeuge auf Zuger Strassen ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 28. August 2025 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Beantwortung der Fragen

Frage 1: Inwieweit sind die Mitglieder der Zuger Polizei im Bereich der Grundlagen zur Erkennung von relevanten Prüfberichten/Dokumenten und Abgaswartungen bei ausländischen Fahrzeugen geschult und können diese Kenntnisse auch anwenden?

Die Polizistinnen und Polizisten werden im Rahmen ihrer Grund- und Weiterbildungen im Straßenverkehrsrecht ausgebildet und sind dadurch befähigt, auch ausländische Fahrzeuge zu überprüfen.

Frage 2: Wie viele Kontrollen hat die Zuger Polizei im Vergleich zu anderen Kantonspolizeien in den letzten 5 Jahren in diesem Bereich durchgeführt?

Die Zuger Polizei führt stichprobenweise sowie systematische Verkehrskontrollen, aber auch Grosskontrollen in Zusammenarbeit mit Polizeikorps anderer Kantone durch. Von diesen Kontrollen sind in- und ausländische Fahrzeuge gleichermaßen betroffen. Verkehrskontrollen, die lediglich die Überprüfung von ausländischen Fahrzeugen zum Gegenstand haben, erachtet der Regierungsrat als nicht sinnvoll.

Die Anzahl der Kontrollen wird nicht erhoben. Entsprechend sind auch keine Vergleiche mit anderen Kantonen möglich.

Frage 3: Wie viele Beanstandungen konnten in den letzten 5 Jahren erfasst und zur Anzeige gebracht werden?

Die Zuger Polizei führt keine Statistik über die kontrollierten und beanstandeten Fahrzeuge und über deren Immatrikulation im In- oder Ausland. Auch führt sie keine Statistik über die verzeigten Fahrzeuglenkerinnen und -lenker.

Frage 4: Wurden in den letzten 5 Jahren Nachkontrollen beim Zuger Strassenverkehrsamt von ausländischen Fahrzeugen angeordnet für die Bereiche Abgasnorm oder Verkehrstauglichkeitsprüfung?

Ja. Die Zuger Polizei zieht regelmässig das Strassenverkehrsamt Zug zur Unterstützung bei Verkehrstauglichkeitsüberprüfungen hinzu. Diese Untersuchungen erfolgen ohne Terminvereinbarung und umfassen die gleichen Prüfpunkte wie bei einer periodischen Fahrzeugprüfung nach Art. 33 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS; SR 741.41).

Frage 5: Verfügt das Strassenverkehrsamt für Nachkontrollen von ausländischen Fahrzeugen, welche effektiv auf der Durchreise sind, über einen Pikettdienst, um die Erhebung resp. Fahrzeugkontrolle zeitnah umzusetzen?

Nein. Die Zuger Polizei kann das Strassenverkehrsamt Zug grundsätzlich nur während den Öffnungszeiten des Strassenverkehrsamts zur Unterstützung von Fahrzeugprüfungen beziehen. Ausnahmen sind geplante und in Zusammenarbeit mit dem Strassenverkehrsamt durchgeführte Verkehrskontrollen. Dazu gehören beispielsweise Schwerverkehrskontrollen, Motorradkontrollen oder Kontrollen von Poser-Fahrzeugen.

Frage 6: Welche Gebühren werden für diese Sonderleistung beim Strassenverkehrsamt erhoben?

Stellt die Zuger Polizei bei einer Nachkontrolle eine Widerhandlung fest, hat die betroffene Fahrzeuglenkerin/der betroffene Fahrzeuglenker die Busse direkt vor Ort zu bezahlen. Eine zusätzliche Gebühr wird nicht erhoben.

Frage 7: Wurden in den letzten 5 Jahren ausländische Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert bis zur Instandstellung der Mängel oder Erstellung eines Prüfberichtes (MFK/Abgastest) auf dem Gebiet des Kantons Zug?

Ja. Bei den ausländischen «stillgelegten» Fahrzeugen wird auf Grund des Fahrzeugprüfberichts des Strassenverkehrsamts Zug die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer verpflichtet, das Fahrzeug vor der Weiterfahrt zu reparieren. Darunter fallen beispielsweise auch überladene Fahrzeuge, die Güter abladen müssen, um die Gewichtsvorgaben einzuhalten.

Frage 8: Wird im Zuge von Kontrollen von ausländischen Fahrzeugen auch der Nachweis der obligatorischen Fahrzeughaftpflichtversicherung durch die Zuger Polizei gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen der schweizerischen Grenzversicherung, welche in Art. 74 Abs. 3 lit. a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und in Art. 44 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) geregelt sind, vollzogen?

Ja. Das Vorhandensein der gültigen internationalen Versicherungskarte (Grüne Karte) wird im Zusammenhang mit dem Fahrzeug- und Führerausweis kontrolliert.

Frage 9: Wie viele Kontrollen hat die Zuger Polizei in den letzten fünf Jahren in diesem Bereich durchgeführt?

Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, werden weder die Anzahl und die Art der Verkehrskontrollen noch die beanstandeten Fahrzeuge und die verzeigten Fahrzeuglenkerinnen und -lenker systematisch durch die Zuger Polizei erfasst.

Frage 10: Gibt es dazu eine Auswertung über die letzten 5 Jahre und den erfassten Beanstandungen?

Nein (siehe Antwort zu Frage 9).

Frage 11: Ist die Sicherheitsdirektion gewillt, in den oben genannten Themenbereichen künftig gezieltere Kontrollen durchzuführen und die Ergebnisse statistisch zu erfassen und zu publizieren?

Verkehrsuntaugliche Fahrzeuge können die Verkehrssicherheit auf Zuger Strassen gefährden. In diesem Punkt geht der Regierungsrat mit den Interpellanten einig. Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, werden aus diesem Grund bereits heute gezielt Kontrollen durchgeführt, die schwergewichtig alle Fahrzeuge auf ihre Verkehrstauglichkeit hin prüfen. Diese Kontrollen werden auch in Zukunft im gleichen Umfang weitergeführt. Eine statistische Erfassung der Anzahl und der Art der Verkehrskontrollen, der beanstandeten Fahrzeuge und der verzeigten Fahrzeuglenkerinnen und -lenker wäre aufwändig und für den Regierungsrat im Verhältnis zum Nutzen nicht sachgerecht. Der damit verbundene personelle und zeitliche Aufwand soll direkt in die Kontrolltätigkeit der Zuger Polizei und des Strassenverkehrsamts investiert werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, damit einen wirkungsvollen Beitrag zur Verkehrssicherheit auf dem Zuger Strassennetz zu leisten.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 27. Januar 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart